

STATUTEN
DER
BRUNNENGENOSSENSCHAFT GERLAFINGEN-BIBERIST

S T A T U T E N
D E R
B R U N N E N G E N O S S E N S C H A F T G E R L A F I N G E N - B I B E R I S T

I. Name Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1

Unter dem Namen Brunnengenossenschaft Gerlafingen-Biberist besteht mit Sitz in Gerlafingen auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft. Sie bezweckt, aus ihrem Quellen- und Leitungsanlagen im Zielebach und Wilerwald ihre Mitglieder mit gesundem und reinem Trinkwasser zu versorgen, den Unterhalt und den Ausbau der Quellen- und Leitungsanlagen sowie die Sicherung und Überwachung der Wasserbezugsrechte.

II. Mitgliedschaft und Erwerb von Wasserbezugsrechten

§ 2

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand nimmt die Erklärung an, sobald der Anteilsschein über CHF 100.00 gezeichnet und einbezahlt wurde. Der Anteilsschein gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft.¹⁾

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug von Wasser von der Genossenschaft (Wasserbezugsrecht) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen der Statuten oder separater Reglemente.¹⁾

Mitglied kann werden, wer eine Liegenschaft mit bestehendem oder geplantem Brunnenanschluss besitzt und wer die Eintrittsgebühr von CHF 3'600.00 bezahlt hat (Aktivmitglied). Eine Mitgliedschaft kann auch beantragen, wer sich aus ideellen Gründen für die Genossenschaft einsetzt (Solidar- oder Ehrenmitglied); diese Mitglieder stehen mit Ausnahme des Wasserbezugsrechts und der Pflicht zur Leistung der Eintrittsgebühr in allen übrigen Rechten und Pflichten eines Mitglieds.¹⁾

Wird ein Wasserbezugsrecht durch Um- oder Neubau der Gebäulichkeiten auf einen Wohnblock oder ein Stockwerkeigentum überführt, so hat der Grundeigentümer dem Vorstandspräsidenten vom Bauvorhaben schriftlich, unter Beilage der Baupläne, Kenntnis zu geben.

Die Weisungen der Genossenschaft sind bei den Ausführungsarbeiten strikte zu beachten.

§ 3¹⁾

Der Austritt kann erfolgen:

- a) Durch schriftliche Kündigung, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres.
- b) Durch Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung auf das Wasserbezugsrecht. Diese Erklärung ist dem Vorstandspräsidenten einzureichen.
- c) Durch Ausschluss. Eine Rückvergütung für das Wasserbezugsrecht wird nicht ausgerichtet.

Jeder Eigentumswechsel ist dem Vorstandspräsidenten, nach Abschluss des Kaufvertrages, durch den bisherigen Grundeigentümer ohne Verzug mitzuteilen.

Mit dem Verkauf einer wasserbezugsberechtigten Liegenschaft erlischt die Mitgliedschaft. Der Verkauf und der Name der Kaufpartei sind dem Vorstandspräsidenten zu melden. Der Anteilschein wird gegen Vergütung des Nominalwerts zurückgenommen. Der neue Eigentümer der betreffenden Liegenschaft wird vom Vorstandspräsidenten aufgefordert, eine Mitgliedschaft zu erwerben. Liegt eine Beitrittserklärung nicht innert 3 Monaten vor, wird die Wasserzuleitung gestoppt.¹⁾

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder Reglemente der Genossenschaft wiederholt verletzt oder gegen Beschlüsse und Verfügungen von Genossenschaftsorganen mehrfach zuwiderhandelt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Aufrufung des Richters offen.

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche am Genossenschaftsvermögen zu.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes gehen allfällige entstehende Kosten zu Lasten desselben.

Die Generalversammlung kann austretende oder ausgeschlossene Mitglieder zur Bezahlung einer angemessenen Auslosungssumme verpflichten. (Art. 842 OR)

§ 4

Gesuche um Erteilung von Wasserbezugsrechten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, unter Angabe der Grundbuchnummer des Grundstücks, auf welchem das Wasserbezugsrecht errichtet werden soll.

Ein Wasserbezugsrecht umfasst ca. sechs Minutenliter. Für dieses Wasserbezugsrecht ist der Genossenschaft vom Wasserbezugsberechtigten die bei Vertragsabschluss vom Vorstand festgesetzte Wassergebühr für das laufende Kalenderjahr bar zu bezahlen.

Die jährlich wiederkehrende Wassergebühr ist bei fliessendem und nicht fliessendem Wasser im Voraus zahlbar und ist so lange geschuldet wie eine Wasserzuleitung zu einem Wasserbezugsberechtigten und die jederzeitige Möglichkeit des Wasserbezuges besteht. Keine Wassergebühr wird geschuldet, wenn der Wasserbezugsberechtigte, im Einverständnis des Vorstandes, seine Wasserzuleitung ab der Haupt- oder der bestehenden Nebenleitung durch den Brunnenmeister auf eigene Kosten schliessen lässt.

Die Wassergebühr (Wasserzins) ist von demjenigen Eigentümer geschuldet, der am 1. Januar eines Kalenderjahrs im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war.¹⁾

Wird die Rechnung für die Wassergebühr nicht innert einer Nachfrist bezahlt, so hat die Genossenschaft das Recht, die Wasserzuleitung solange zu stoppen, bis die ausstehende Rechnung, die Mahnkosten und die Verzugszinsen bezahlt werden. Wird die Rechnung nicht innert des laufenden Kalenderjahrs nachträglich bezahlt, so kann das Mitglied durch den Vorstand von der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss durch Rekurs innert einer Frist von 30 Tagen an die Generalversammlung anzufechten.¹⁾

Die Kosten für die Erstellung der Wasserzuleitung ab der Haupt- oder der bestehenden Nebenleitung gehen ganz zu Lasten des Wasserbezugsberechtigten bzw. Eigentümers der Liegenschaft.

§ 4^{bis}

Wird eine wasserbezugsberechtigte Liegenschaft inklusive Brunnen an einen Dritten vermietet, so bleibt der Grundstückeigentümer als Genossenschaftsmitglied für den Wasserzins der Genossenschaft gegenüber verantwortlich; es steht dem Mitglied frei, den Wasserzins der Mietpartei als Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Die Vermietung einer Liegenschaft mit Brunnen fällt nicht unter die Beschränkung von §7 Absatz 2 der Statuten.¹⁾

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Anlässlich der Aufnahme hat jedes Neumitglied eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 3'600.00 zu leisten.

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Verkaufs der Liegenschaft so erlässt der Vorstand dem Erwerber oder der Erwerberin der berechtigten Liegenschaft die Eintrittsgebühr, wenn er oder sie innert spätestens 6 Monaten eine neue Mitgliedschaft erwirbt.

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Tods (Art. 847 Abs. 1 OR), erlässt der Vorstand dem Erben oder der Erbin der berechtigten Liegenschaft die Eintrittsgebühr, wenn er oder sie innert spätestens 12 Monaten eine neue Mitgliedschaft erwirbt.

In Härtefällen kann der Vorstand bei Fristverzögerungen die Eintrittsgebühr auch erlassen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Ausfluss der erworbenen Literzahl gesunden und reinen Quellwassers. Es kann nach vorausgegangener Anzeige an den Vorstand, im Rahmen der erworbenen Literzahl, auf eigene Rechnung weitere Wasserausläufe auf der gleichen Liegenschaft errichten. Hierfür ist eine einmalige Gebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, zu entrichten. Die Genossenschaft übernimmt für Schaden und Störungen dieser zusätzlichen Ausläufe keine Garantie. Bei Wassermangel haben sich die Wasserbezugsberechtigten einer gleichmässigen Reduktion des Wasserkonsums zu unterziehen.

§ 5^{bis}

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aktuar des Vorstands über eine aktuelle Adresse für den Versand der Wasserzinsrechnung verfügt. Kann eine Rechnung aus irgendwelchen Gründen nicht zugestellt werden, so hat der Vorstand das Recht, die Wasserzuleitung zur betreffenden Liegenschaft zu stoppen; bleibt die Zustelladresse während der laufenden Jahresperiode unbekannt, kann der Vorstand das Mitglied von der Genossenschaft ausschliessen; das Mitglied hat das Recht zum Rekurs an die Generalversammlung.¹⁾

§ 5^{ter}

Die Genossenschaft unterhält die Hauptleitungen. Ab der Hauptleitung bis zum Brunnen (Hauszuleitung gemäss § 6 Statuten) obliegt die Verantwortung für die Erstellung, den Erhalt und den Unterhalt der Brunnenleitung dem Mitglied. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für allfällige Schäden ab, die an der Hauszuleitung durch das allfällige Abstellen der Wasserzufuhr (insbesondere gemäss § 5^{bis} Statuten) entstehen.¹⁾

§ 6

Erstellung, Reparatur und Unterhalt von Hauszuleitungen und Hausinstallation sind von einem konzessionierten Fachmann ausführen zu lassen. Eine Überprüfung der Ausführungsarbeiten und der Materialverwendung kann jederzeit vom Vorstand oder von den Brunnenmeistern vorgenommen oder angeordnet werden.

§ 7

Ohne Bewilligung des Vorstandes, dürfen Hauszuleitungen und Hausinstallationen weder verhindert noch dürfen Wasserbezugsrechte auf eine andere Parzelle übertragen werden.

Der Verkauf eines Wasserbezugsrechtes oder die Abgabe von Trinkwasser gegen Entgelt an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 8

Reparaturen an den Haupt- oder den bestehenden Nebenleitungen, die im Eigentum des Genossenschaft sind, gehen ganz zu Lasten der Genossenschaft.

Reparaturen an den Hauszuleitungen und Hausinstallationen, d.h. ab der Haupt- oder der bestehenden Nebenleitung (die sich im Eigentum der Genossenschaft befinden), gehen ganz zu Lasten der Wasserbezugsberechtigten und sind von diesen sofort zu beheben oder beheben zu lassen. Im Verzögerungsfalle kann der Vorstand Defekte und Mangel an den Hauszuleitungen und Hausinstallationen auf Kosten der Wasserbezugsberechtigten oder der Liegenschafteneigentümer beheben lassen.

Die Mitglieder sind für Reinhaltung der Schieber und Hähnen verantwortlich, Schieberdeckel müssen sichtbar sein.

Abänderungen an Installationen irgendwelcher Art, sowie der Hähnen und die Deponierung von Gegenständen auf den Hahnenabschlüssen sind untersagt. Fehlende Schieberdeckel werden auf Rechnung der Wasserbezugsberechtigten ersetzt. Im Wiederholungsfalle können fehlbare Wasserbezugsberechtigte mit einer Busse in der Kompetenz des Friedensrichters belegt werden.

Bakteriologische Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

§ 9

Wasserbezugsrechte können weder als Recht noch als Last im Grundbuch vorgemerkt werden. Jeder Wasserbezugsberechtigte hat ungeachtet der Anzahl Wasserbezugsrechte nur eine Stimme.

IV. Betrieb der Genossenschaft und Mittelbeschaffung

§ 10

Die Auslagen für Unterhalt und Ausbau der Quellen sowie der Wasserleitungen und die Verwaltungskosten werden aus dem Ertrag der Genossenschaft finanziert. Reicht dieser nicht aus, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Beiträge der Wasserzuberechtigten beschliessen. Die Höhe der Beiträge wird nach der erworbenen Literzahl abgestuft. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.¹⁾

V. Organe der Genossenschaft

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Brunnenmeister
- d) die Revisionsstelle¹⁾

Die Generalversammlung

§ 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal, nach vorausgehender Publikation mit Angabe der Traktandenliste, im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten oder durch persönliche Einladungen statt.

Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach seinem Ermessen ein, oder wenn ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt.

§ 13

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Revisionsstelle¹⁾, der Brunnenmeister und des Präsidenten der Genossenschaft.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Genehmigung der Anträge des Vorstandes sowie von Mitgliedern, sofern dieselben mindestens 5 Tage vorher dem Vorstande schriftlich eingereicht worden sind.
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung und Entscheidung über eingegangene Rekurse; Ausschluss von Mitgliedern, soweit dazu nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 5, § 5^{bis}).¹⁾
- g) Genehmigung der Reglemente für Vorstand und Brunnenmeister, Festsetzung von Mitgliederbeiträgen für die Wasserbezugsberechtigten. Festsetzung der Wassergebühren für Trink- und Industrierwasser.
- h) Beschlussfassung über Auslagen, welche pro Einzelfall CHF 15'000.00 übersteigen.
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- k) Erteilung und Prozessvollmachten.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung, eventuell Fusion der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.

- m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, bzw. ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- n) Festsetzung der Auslösungssummen (§ 3 der Statuten).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 3 Beisitzer

Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Diese beginnt mit der Generalversammlung, an der die Wahlen stattgefunden haben. Der Vorstand konstituiert sich selber durch die Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars.

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung desselben der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Besoldungen von Präsident, Aktuar, Kassier und Vizepräsident liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Ebenso eventuelle Spezialentschädigungen in der Verwaltung.

§ 15

Der Vorstand übt die Oberaufsicht über den gesamten Betrieb und die Anlagen aus, überwacht die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Versammlungsbeschlüsse, setzt die Hahnengebühr fest, trifft innerhalb seiner Kompetenz alle Vorkehrungen, welche zur Errei-

chung des Genossenschaftszweckes erforderlich sind. Er verfügt pro Einzelfall über einen Kredit bis CHF. 15'000.00. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier oder dem Aktuar, kollektiv je zu zweien.

Die Brunnenmeister

§ 16

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes und auf eine Amtsdauer von vier Jahren je einen Brunnenmeister für die Gemeinden Gerlafingen und Biberist. Die Brunnenmeister unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Kontrollstelle

§ 17¹⁾

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes [und der Konzernrechnung] sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente, Versammlungsbeschlüsse und Organe der Genossenschaft sowie gegen Weisungen der Brunnenmeister werden, auf Antrag des Vorstandes, durch den Friedensrichter von Gerlafingen mit einer Busse geahndet.

Ebenfalls mit einer Busse belegt wird, wer selbst oder durch Drittpersonen Hähne öffnen lässt. Im Wiederholungsfalle der Verletzungen der Pflichten kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Entschädigungen irgendwelcher Art stehen dem Ausgeschlossenen nicht zu (Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

§ 19

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung geändert werden.

§ 20

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss, unter Angabe des Traktandums über die Auflösung der Genossenschaft, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Genossenschafter erforderlich ist. Die Generalversammlung bestimmt die Liquidatoren, das Liquidationsverfahren und entscheidet über die Verwendung des Liquidationsergebnisses. Für die Liquidation gelten ausserdem die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Auflösung der Genossenschaft (Art. 911 ff. OR).

VII. Bekanntmachung

§ 21

Die Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen durch Publikation im Amtsanzeiger für das Oberamt Bucheggberg Kriegstetten. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Diese an der Generalversammlung vom 20.5.2015 revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 5. April 1990.

Biberist, 20. Mai 2015

BRUNNENGENOSSENSCHAFT

Gerlafingen-Biberist

Präsident

Benito Nicolini

Vizepräsident

Martin Hager

Kassier:

Heinz Stephani

¹⁾ Statutenänderung gemäss Beschluss der Generalversammlung 20.5.2015